**LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.**

LIGA MV e. V. ▪ Wismarsche Straße 183-185 ▪ 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

- per E-Mail -

Schwerin, 10.06.2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im Weiteren als LIGA M-V bezeichnet) bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum „Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern – Finanzierung und Steuerung der Aufgaben nach dem BTHG“ des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern.

Die LIGA M-V wird hierbei nicht auf alle Aspekte des Sonderberichts eingehen, sondern sich auf Themenfelder konzentrieren, die aus Sicht der LIGA M-V im Zusammenhang mit der Arbeit der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe stehen.

Anlass des vorliegenden Berichtes sind nach Angaben des Landesrechnungshofes sowohl Ergebnisse vorangegangener Prüfungen als auch die weiterhin steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern. Betrachtet wurden daher die Finanzierung und Steuerung der Aufgaben für den Bereich der Eingliederungshilfe.
Auch die LIGA M-V sieht den Bedarf, bestehende Prozesse im System kritisch zu reflektieren. Jedoch weist sie mit Nachdruck darauf hin, dass der Kostendynamik nicht wirksam begegnet werden kann, wenn wichtige ursächliche Zusammenhänge außer Acht gelassen werden.

Die LIGA M-V möchte hier insbesondere zwei relevante Einflussfaktoren benennen, die für eine zukunftsfähige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe mit effizientem Ressourceneinsatz zwingend in den Blick zu nehmen sind.
Nach wie vor sind die Regelsysteme (Kindertagesstätten, Schulen, Berufsausbildung, Arbeitswelt, Kultur, Freizeit- und Sportangebote etc.) in Mecklenburg-Vorpommern nicht flächendeckend inklusiv und barrierefrei ausgestaltet, obwohl Deutschland bereits im Jahr 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat. Diese zentrale Fehlentwicklung führt dazu, dass kostenintensive Einzelfallhilfen notwendig werden, die diesen Missstand kompensieren. So sind beispielsweise die Ausgaben für den Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen deutlich höher als die Umsetzung des sogenannten Budgets für Arbeit, welches eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. Dennoch wird dieses Instrument in Mecklenburg-Vorpommern kaum genutzt.

Darüber hinaus muss die unmittelbare individuelle Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen Ausgangspunkt grundsätzlicher, finanziell nachhaltiger Lösungsansätze sein. Aus Sicht der LIGA M-V sind gut erreichbare und vernetzte Angebote zur Begegnung, Beratung, Freizeitgestaltung sowie inklusiven Teilhabe im Gemeinwesen in den Kommunen vor Ort erforderlich. Eine entsprechend bedarfsgerecht gestaltete Infrastruktur ist sowohl im Vorfeld als auch flankierend und entlastend zu kostenintensiveren individuellen Hilfen wirksam. Mit diesen Maßnahmen wäre nicht nur ein höheres Maß an gesellschaftlicher Teilhabe für Menschen mit Behinderungen umgesetzt, sondern sie würden auch maßgeblich zur Kostendämpfung beitragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen der zugrundeliegenden integrierten Sozialplanung der Kommunen die präventiven Strukturen in den Sozialräumen so ausgerichtet sind, dass die Bedarfe an Vorfeldhilfen anderer sozialrechtlicher Leistungsbereiche mitbedacht werden.

Im Übrigen knüpft die LIGA M-V mit dieser Analyse an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen an, die im März dieses Jahres veröffentlicht wurden.

Grundsätzlich sind viele Empfehlungen des Landesrechnungshofes nachvollziehbar. Im Folgenden wird die LIGA M-V auf ausgewählte, die Sphäre der Leistungsanbieter betreffende Aspekte näher eingehen. Zur Nachvollziehbarkeit der Struktur wurden im Folgenden die Überschriften aus dem Bericht übernommen.

Zu 2: Personalausstattung – angemessen?

Die LIGA M-V geht im Folgenden genauer auf die Ausführungen zum Personalbedarf in den Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ein. In dem Bericht des Landesrechnungshofs wird auf die personelle Ausstattung des Kommunalen Sozialverbands Mecklenburg-Vorpommern (im Weiteren als KSV bezeichnet) eingegangen und auf die personellen Aufwendungen bei Verhandlungen. Die LIGA M-V möchte an dieser Stelle auch darauf aufmerksam machen, dass in den Verhandlungen für Entgelte nicht nur Personal des KSV eingesetzt wird, sondern darüber hinaus teilweise eigenes Personal der Landkreise für Entgeltverhandlungen parallel eingesetzt wird. Diese Doppelstruktur stellt aus Sicht der LIGA M-V eine finanzielle Ausgabe dar, die es im Zuge von Kostendämpfungen und mit dem Wissen der massiven Kostensteigerung im Bereich der EGH, insbesondere durch Personalkostensteigerungen- und Personalzuwachs (siehe hierzu den Abschlussbericht der Finanzuntersuchung des BMAS: Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG), zu ändern gilt.

Außerdem wird in dem Bericht des Landesrechnungshofes darauf hingewiesen, dass die Verfahren in der Schiedsstelle von zuletzt 6,5 Monaten zu lang seien, wobei die Mindestfrist hierbei 3 Monate betragen sollte. Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass bei Zugrundelegung dieser Mindestfrist von Beginn der Verhandlungen bis zu einer Schiedsstellenentscheidung durchschnittlich mindestens 9,5 Monate vergehen würden. Aus Sicht der LIGA M-V sind neben den benannten Gründen für die Fülle an Schiedsstellenverfahren auch das Fehlen der Möglichkeit, auch rückwirkend Vereinbarungen zu schließen, verantwortlich. Diese Frist würde sich erheblich verkürzen lassen, sofern die Fachaufsicht von ihrer derzeitigen Rechtsauffassung, dass Vereinbarungen nicht rückwirkend geschlossen werden dürfen, zurücktreten würde. Die ergangenen Urteile des LSG Neustrelitz (z. B. L9SO 47_23 KL vom 08.05.25) stützen diese Möglichkeit. Es ist davon auszugehen, dass bei einer zu erwartenden Einigung von fristwahrenden Schiedsstellenverfahren abgesehen wird bzw. Schiedsstellenverfahren als erledigt erklärt und somit erheblich Gebühren eingespart werden.

Zu 4.4 – Leistungserbringer prüfen: zahlt sich aus

Auf den Seiten 47 ff. wird auf Unterschiede bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen hingewiesen und weiteres Entwicklungspotenzial gesehen.
Mit dem Instrument der Wirtschaftlichkeits-, Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen hat der Gesetzgeber bereits für eine Steuerungsmöglichkeit, auch der Kosten hingewirkt. Gleichzeitig haben diese Prüfungen einen wesentlichen Fokus auf die Qualitätsentwicklung in der Leistungserbringung durch die Beratung der Prüfinstanzen, der im vorliegenden Bericht keine Beachtung findet und damit in seinen finanziellen Auswirkungen ebenso nicht beachtet wurde.
Die im Bericht dargestellten Feststellungen zu den Prüfungen zeigen Verbesserungspotenziale auf. Aus Sicht der LIGA M-V lassen sie jedoch keinen unmittelbaren Schluss auf

flächendeckende oder strukturelle Defizite in der Leistungserbringung zu. Hierbei ist das Instrument der Prüfung in der Rechtsverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX in M-V nach unserer Auffassung als beratungsorientierter Ansatz deutlich beschrieben.
Bei der Bewertung sollte daher zwischen einzelnen Feststellungen, organisatorischen Unterschieden und tatsächlichen Qualitätsmängeln unterschieden werden. Es kann daher nicht das erklärte Ziel sein, mittels dieser Prüfungen Rückerstattungen zu generieren.

Zu 5.4 – Stärken des KSV: nutzen und ausbauen

Die LIGA M-V weist darauf hin, dass vieles dafürspricht, die Leistungsträgerschaft weiterhin bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu belassen. Die Eingliederungshilfe ist eine personenzentrierte Leistung, die sich an den individuellen Bedarfen, Lebenssituationen und sozialen Räumen der Leistungsberechtigten orientiert. Die örtlichen Träger verfügen regelmäßig über eine größere Nähe zu den Menschen, den regionalen Unterstützungsstrukturen sowie den vorhandenen Leistungsangeboten. Dies erleichtert die Bedarfsermittlung, die Gesamtplanung und die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern vor Ort.
Gleichzeitig zeigen die Feststellungen des Landesrechnungshofes, dass bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Leistungsträgern bestehen. Dies kann aus Sicht der LIGA M-V bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund muss nicht zwingend eine vollständige Zentralisierung der Leistungsträgerschaft erfolgen. Die LIGA M-V spricht sich aber dafür aus, dass dringend e geprüft werden muss, wie die vorhandenen kommunalen Strukturen durch eine stärkere Koordinierungs- und Unterstützungsfunktion des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern weiterentwickelt werden können.
Hierzu könnten insbesondere landeseinheitliche Standards, eine verbesserte Datengrundlage, eine stärkere fachliche Unterstützung der Leistungsträger, die Bündelung von Fachwissen sowie eine koordinierte Durchführung bestimmter Querschnittsaufgaben beitragen. Auch eine stärkere Rolle des KSV bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahrensstandards, bei der Datenauswertung und bei überregionalen Fragestellungen erscheint sinnvoll. Auf diese Weise könnten Vergleichbarkeit, Transparenz und Steuerungsfähigkeit verbessert werden, ohne die Vorteile der kommunalen Verankerung aufzugeben.

Zu 2 – Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen – Übergang zum neuen Recht noch nicht abgeschlossen

Im Kapitel 2 – Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen: Übergang zum neuen Recht noch nicht abgeschlossen - des Sonderberichtest des Landesrechnungshofes zur Eingliederungshilfe wird deutlich, dass bei Weitem noch nicht alle Leistungsangebote nach dem neuen Recht verhandelt sind (vgl. Tabelle 6). Im Hinblick darauf, möchte die LIGA M-V darauf hinweisen, dass es bei einer möglichen neuen Verordnung zum Ersatz eines

neuen Landesrahmenvertrages nach dem SGB IX zwingend erforderlich ist, eine Übergangsregelung zu schaffen, da es nicht möglich ist alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen neu zu verhandeln. Der Landesrechnungshof spricht sich in seiner Empfehlung dagegen aus. Aus Sicht der LIGA M-V ist diese aber notwendig, damit alle Beteiligten die Umstellung sachgerecht durchführen können. An dieser Stelle gibt es die Möglichkeit die Überleitung zu befristen, damit die Umstellung nicht unnötig in die Länge gezogen wird.
Gleichzeitig kommt der Landesrechnungshof zu der Einschätzung, dass wenn alle Leistungsangebote auf das neue Recht umgestellt sind, die Folgeverhandlungen weniger zeitaufwendig sind als die Erstverhandlungen. Daher sollte dann auch entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes das Personal auf Seiten des Leistungsträger angepasst werden. Die LIGA M-V teilt diese Einschätzung des Landesrechnungshofes.

Zu 2 - Bedarfsermittlung

Im Kapitel II.4 unter Punkt 5 Personalausstattung der Leistungsträger des Berichtes widmet sich der Landesrechnungshof der Qualität und der Quantität in Bezug auf das Personal der Leistungsträger im Bundesland M-V. Das Sozialministerium hat in der Vergangenheit für das Fallmanagement bei den Leistungsträgern einen Schlüssel von 1 VK zu 140 Fällen festgelegt. In 5 Landkreisen wird nach dem Sonderbericht ein anderer Schlüssel verwendet. Laut dem Bericht ist die Spannbreite zwischen den Landkreisen sehr groß. Aus Sicht der LIGA M-V wäre es sehr wünschenswert, wenn es hier eine einheitliche Umsetzung in den Landkreisen geben würde. In Zeiten, in denen die finanziellen Ressourcen der Kommunen und Kreisfreien Städte knapp sind, ist es wichtig einen qualifizierten, effektiven und fundierten Personalschlüssel zu haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Arbeit beim Leistungsträger qualitativ gut geleistet werden kann und gleichzeitig die finanziellen Ressourcen geschont werden. Schlussendlich ist das auch ein Baustein, um ein einheitliches Vorgehen im Bereich der Eingliederungshilfe in M-V zu etablieren.

Zu II.6 - Das Sozialministerium als oberste Sozialbehörde

Zu kooperative Fachaufsicht: nicht immer zielführend

Der Landesrechnungshof empfiehlt in Kapitel II.6, das Konzept der Fachaufsicht zu überarbeiten: der Fokus sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes wesentlich stärker auf die Möglichkeiten der Steuerung gelegt werden. Zudem soll die Fachaufsicht gestärkt und ggf. mit Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet werden. Die LIGA M-V möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Fachlichkeit die Grundlage der Steuerung im Konzept der Fachaufsicht in Bezug auf die Eingliederungshilfe sein muss. Die LIGA M-V teilt den Wunsch des Landesrechnungshofes, dass es aussagekräftige Daten geben muss, die durch die Fachaufsicht erhoben werden. Nur so kann es gelingen eine gezielte, effektive und zukunftsfeste Eingliederungshilfe zu gestalten.
Der Sonderbericht kritisiert das Vorgehen der Fachaufsicht u.a. dahingehend, dass es zu wenig fachaufsichtliche Weisungen und Erlasse gab und gibt. Die LIGA M-V kann

diese Aussage nicht in Gänze teilen. Zu bestimmten Sachverhalten bzw. bei Veränderungen durch die Evaluierungs- und Entwicklungskommission der Rechtsverordnung als Ersatz eines Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Absatz 4 SGB IX gab mitunter klare Rundschreiben und Auslegungen durch die Fachaufsicht. Die LIGA M-V musste dabei feststellen, dass nicht alle Landkreise und kreisfreien Städte diese anerkennen und umgesetzt haben. Hier muss nach Ansicht der LIGA M-V die Fachaufsicht mit Nachdruck Runderlasse und Rundschreiben umgesetzt wissen. Die LIGA M-V kann sich der Empfehlung des Sonderberichtes anschließen, die Fachaufsicht mit Sanktionsmöglichkeiten auszustatten. Diese dürfen sich jedoch nie auf die Leistungen der Menschen mit Beeinträchtigung auswirken.
Grundsätzlich ist es der LIGA M-V ein Anliegen, dass die Herausforderungen immer nur gemeinsam und partnerschaftlich zu bearbeiten sind. Dafür ist es zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten ihre Verantwortung übernehmen, sich kompromissbereit zeigen und vereinbarte Absprachen/Arbeitsergebnisse umsetzen.

Zu 4 - Berichtspflicht gegenüber dem Landtag (Evaluation)

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass es keine Evaluationsberichte zur Leistungsentwicklung in der Sozial- und Eingliederungshilfe durch das Sozialministerium gibt. Die LIGA M-V teilt diese Kritik, denn eine sinnvolle und effektive Strategie für die Sozial- und Eingliederungshilfe ist nur auf der Basis von entsprechenden Daten möglich. Dies hat die LIGA M-V immer wieder bei verschiedenen Gelegenheiten betont.

Zu 5 - Verordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrags

Im Sonderbericht wird unter dem Punkt – Verordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages - kritisiert, dass es nach wie vor keinen unterschriebenen Landesrahmenvertrag gibt. Die LIGA M-V möchte hier darauf verweisen, dass die Problematik der Konnexität besteht, die auch beim Gericht anhängig ist. Die LIGA M-V möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es nach aktuellem Kenntnisstand keine Lösung des Konnexitätsstreits und der Kostentragung sowie der durch die Städte nicht anerkannten Zielquoten gem. AG SGB IX M-V gibt. Das ist nach Kenntnisstand der LIGA M-V der Grund, warum in der Vergangenheit keine Unterzeichnung der beiden kreisfreien Städte erfolgt ist.
Die LIGA M-V kann der Auffassung des Landesrechnungshofes nicht folgen, dass das Sozialministerium zu viel Zeit hat verstreichen lassen, um Veränderungen bei der aktuellen Verordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages umzusetzen. In der Evaluierung- und Entwicklungskommission zur aktuellen Rechtsverordnung als Ersatz eines Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Absatz 4 SGB IX M-V wurde an Lösungen gearbeitet, die aber z.T. daran gescheitert sind, dass die Leistungsträger untereinander keinen Konsens zu bestimmten Sachverhalten erreichen konnten.

Darüber hinaus wird ergänzend angemerkt, dass die Umsetzung der Funktion der im Ausführungsgesetz gesetzlich verankerten Landesarbeitsgemeinschaft Soziales (LAG Soziales) keine Beachtung findet. Aufgrund der zahlreichen Fragen bei der Umsetzung

des Bundesteilhabegesetzes ist dies aus Sicht der LIGA nicht nachvollziehbar, nachdem der Gesetzgeber hierfür fachspezifische Gremien mit wesentlichen Weiterentwicklungsaufgaben beauftragt hat. Die LIGA regt aus diesem Grund an, die LAG Soziales in zukünftige Betrachtungen einzubeziehen.

**Fazit:** Die LIGA M-V kann die Kritik des Landesrechnungshofs nachvollziehen. Ob die Lösungsansätze und Einschätzungen immer zielführend sind, bleibt zu diskutieren. Überprüfungen der Ressourcen und Effektivität der Mitteleinsätze bei Leistungsträgern, in Strukturen der Verwaltung und des Sozialministeriums sind aus Sicht der LIGA M-V begrüßenswert. Der LIGA M-V ist es nach wie vor ein wichtiges Anliegen, gemeinsam die Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln und dabei die eigene Fachexpertise einzubringen. Langfristig wirtschaftlich tragfähige Lösungen werden für die Eingliederungshilfe jedoch nur entwickelt werden können, wenn auf alle kostenverursachenden Faktoren steuernd Einfluss genommen wird. Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchte sich die LIGA M-V noch einmal ausdrücklich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Henrike Regenstein
Vorsitzende der LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.